

Kita-Ordnung



für die Katholischen Kindertageseinrichtungen
Franken gemeinnützige GmbH

Inhaltsverzeichnis

Definitionen / Abkürzungsverzeichnis	1
Willkommen!	2
1. Die Kindertageseinrichtung in katholischer Trägerschaft	3
1.1 Grundsatz einer katholischen Kindertageseinrichtung	3
1.2 Der Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen	3
2. Die Eltern und die Kindertageseinrichtung	4
2.1 Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern	4
2.2 Rechte und Pflichten der Eltern	5
2.3 Elternbeirat	5
3. Kinderschutzauftrag	6
4. Anmeldung und Aufnahme	6
5. Öffnungs- und Schließzeiten	6
6. Buchungszeit	7
7. Elternbeitrag	7
8. Aufsicht	8
9. Gesundheitsschutz in der Kindertageseinrichtung	9
9.1 Regelung von Krankheitsfällen und Abwesenheit des Kindes	9
9.2 Nichtraucherschutz	9
9.3. Gesetzliche Unfallversicherung	9
10. Haftung	10
11. Kündigung	10
12. Datenschutz, Weitergabe von Daten	11
13. Inkrafttreten	11
Dank	12
Impressum	12

Definitionen / Abkürzungsverzeichnis

Kita

„Kita“ ist die Abkürzung für „Kindertageseinrichtung“ und bezeichnet gemäß Artikel 2 BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.

Eltern

Der in dieser Kita-Ordnung verwendete Begriff „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung und damit alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht. Dies können sein:

- Mutter und Vater verheiratet gemäß §1626 Abs. 1 BGB
- Mutter und Vater nicht verheiratet gemäß § 1626a Abs. 1 und Abs. 2 BGB
- Mutter gemäß §1626 Abs. 3 BGB
- Ein Vormund gemäß §1793 BGB
- Eine Pflegerin/ein Pfleger gemäß §§1909, 1915 BGB

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

BayKiBiG

Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

AVBayKiBiG

Arbeitsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

BEP

Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kindertageseinrichtungen

BayEuG

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

EU-DSGVO

Europäische Datenschutz-Grundverordnung

IfSG

Infektionsschutzgesetz

GSG

Gesetz zum Schutz der Gesundheit

STIKO

Ständige Impfkommission

KDG

kirchliche Datenschutzgesetz

Willkommen!

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in unserer Einrichtung angemeldet haben und heißen Sie und Ihr Kind herzlich willkommen!

Bildung, Erziehung und Betreuung – dafür haben Sie uns Ihr Kind anvertraut. Damit dies gelingt, ist uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig.

Die Arbeit in unserer katholischen Kindertageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem BayKiBiG mit AVBayKiBiG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, der vorliegenden Kita-Ordnung und der einrichtungsspezifischen Konzeption.

Mit dieser Kita-Ordnung, die Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages ist, wollen wir Ihnen eine Orientierung in wichtigen pädagogischen und inhaltlichen Belangen sowie zu organisatorischen Angelegenheiten geben.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Wir freuen uns auf eine gute gemeinsame Zeit!

Ihr Kita-Team

1. Die Kindertageseinrichtung in katholischer Trägerschaft

Katholische Kitas sind ein Angebot der Kirche und ihrer Caritas für Kinder und Familien, das Eltern unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit schätzen.

1.1 Grundsatz einer katholischen Kindertageseinrichtung

Die Familie ist die erste und grundlegende Bildungsinstitution des Kindes - seine erste und wichtigste Lebenswelt. Katholische Kitas unterstützen und begleiten Familien in ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Ihre Eigenprägung erhalten sie durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Kinder kommen mit unterschiedlichen Fragen, Vorerfahrungen, Ansichten und Meinungen in die Kita. Dem einzelnen Kind eröffnen sich in Kitas neue Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten: Hier lernt es sowohl Kinder als auch Erwachsene kennen und setzt sich mit deren Fähigkeiten, Verhaltensweisen, Eigenschaften und Weltsicht auseinander. Zugleich bewegt es sich nun auch in einer zunächst neuen, pädagogisch gestalteten Umwelt, die ihm durch das altersentsprechende Angebot Anreize gibt, „Neues über die Welt und sich selbst zu erfahren“.¹

Als katholische Kita orientieren wir uns an einem Verständnis von Erziehung, Bildung und Betreuung, das grundlegend ist im christlichen Verständnis der Personenwürde des Kindes und verschiedene Weltzugänge und Werterfahrungen beinhaltet.

Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kita verantwortet der Träger. Religiöse Erziehung und Bildung sind zentrale Qualitätsmerkmale katholischer Kitas. Gemeinsam mit den pädagogischen Grundprinzipien bilden sie das Profil unserer Kitas.

Die pädagogischen Grundprinzipien, an denen sich katholische Kitas orientieren, lassen sich so zusammenfassen:

- die Orientierung am aktuellen Bild vom Kind laut dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, der das Kind als vollwertige Persönlichkeit sieht, die auf Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit hin angelegt ist,
- die Umsetzung eines inklusiven Bildungsverständnisses,
- die Förderung von Bildungsgerechtigkeit,
- Berücksichtigung von individueller Förderung und Gruppenerziehung,
- die Beförderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern,
- die Gestaltung von Zeit und Raum, um handlungs-, erfahrungs- und erlebnisbezogen zu lernen, und schließlich
- die positive Vorbildfunktion der pädagogischen Fachkräfte für die Kinder
- die Zusammenarbeit mit der Grundschule und weiteren Kooperationspartnern.

Katholische Kindertageseinrichtungen arbeiten nach dem Prinzip der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und beziehen Eltern in die konkreten Bildungsprozesse mit ein. Die Partnerschaft mit den Eltern orientiert sich an den konkreten Bedürfnissen der Familien vor Ort und kann in unterschiedlichen Formen zum Ausdruck kommen.

Neben den hier in der Kita-Ordnung getroffenen Regelungen gelten alle gesetzlichen Regelungen zum Betrieb einer Kita insbesondere die Regelungen des BayKiBiG, AVBayKiBiG, BEP und der jeweiligen Konzeption.

1.2 Der Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

In Bayern richten sich Bildung, Erziehung und Betreuung unter anderem nach dem BEP und den Bayerischen Bildungsleitlinien.

Diese beruhen auf der Annahme, dass sich Bildung als ein sozialer Prozess vollzieht, an dem jedes einzelne Kind, andere Kinder und die Erwachsenen aktiv beteiligt sind. Mehr noch: Das Kind

¹ (Welt entdecken, Glauben leben, S. 26).

steht als aktiver und kompetenter Gestalter seiner eigenen kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Mittelpunkt. Bildung und Lernen finden von Anfang an statt und schließen jedes Kind unabhängig von seiner sozialen, kulturellen, religiösen Herkunft und sonstigen Merkmalen und Voraussetzungen mit ein.

Um Lernerfahrungen machen zu können, braucht das Kind eine Atmosphäre, die es ihm ermöglicht, sich sozial eingebunden, autonom und kompetent zu fühlen. In dieser Atmosphäre kann das Kind grundlegende personale und soziale Fähigkeiten erlernen, Widerstandsfähigkeit (Resilienz) entwickeln und eine eigene lernmethodische Kompetenz erwerben.

Das pädagogische Personal legt wichtige Grundsteine für die Bildung und Entwicklung der Kinder. Artikel 10 des BayKiBiG formuliert in seinem Auftrag, dass Kitas jedem einzelnen Kind „vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten...“ bieten.

2. Die Eltern und die Kindertageseinrichtung

2.1 Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern

„Bildung und Erziehung fangen in der Familie an. Die Familie ist der erste, umfassendste, am längste und stärkste wirkende, einzig private Bildungsort von Kindern und in den ersten Lebensjahren der Wichtigste.“ So steht es nicht nur im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan. Als katholische Kindertageseinrichtung begreifen wir – mit den Worten der deutschen Bischöfe – die Familie als „die erste und wichtigste Lebenswelt“ des Kindes.² Deshalb ist es für uns grundlegend, gemeinsam mit den Eltern in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft für eine gute seelische, geistige und körperliche Entwicklung des Kindes Sorge zu tragen.

Katholische Kindertageseinrichtungen verstehen sich als familienunterstützende Bildungseinrichtungen und orientieren ihre Arbeit an den konkreten Bedürfnissen der Familie vor Ort. Im Sinne von Bildungs- und Erziehungspartnerschaft suchen wir den regelmäßigen Austausch mit den Eltern über die Entwicklung und die Bedürfnisse des Kindes. Diese Partnerschaft kann unterschiedliche Formen annehmen, sei es in Elterngesprächen, Entwicklungsgesprächen oder Elternveranstaltungen. Eine offene, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit mit den Eltern stärkt auch die Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher und trägt zur Qualitätsentwicklung der Einrichtung bei.

Besonderen Wert legen wir darauf, mit den Eltern gemeinsam die für Kinder und Familien so wichtigen Übergänge zu gestalten und zu begleiten. Dazu gehört insbesondere die Eingewöhnungszeit. Hier sollen sich die Eltern aktiv mit einbringen, damit eine vertrauensvolle Beziehung zwischen dem Kind, den Eltern und den Fachkräften in der Kindertageseinrichtung wachsen kann. Diese ist grundlegend für die weitere Zeit in der Kita. Aber auch die weiteren Übergänge, etwa von der Krippe in den Kindergarten und vom Kindergarten in die Schule bzw. in den Hort, wollen behutsam begleitet und aktiv mitgestaltet sein. Wie die verschiedenen Eingewöhnungen bzw. Übergänge gestaltet sind, kann in der Konzeption der Einrichtung ausführlich nachgelesen werden.

Die Betreuungsbedürfnisse des Kindes beim Übergang sind unterschiedlich und daher individuell und im ständigen Austausch mit den Eltern zu gestalten. Außerdem können beispielsweise beim Übergang von einer Kindertageseinrichtung in eine andere Informationsgespräche mit der vorherigen Kita hilfreich sein. Hierfür ist jedoch die Einwilligung der Eltern erforderlich, um die bei Bedarf schriftlich gebeten wird.³ Auch der Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule, in manchen Fällen auch zwischen Kindertageseinrichtung und Fachdiensten, dient der bestmöglichen Betreuung und Förderung des Kindes. Deshalb wird hierfür zu gegebener Zeit die Einwilligung der Eltern erbeten.⁴ Selbstverständlich unterliegen diese Kooperationen den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

² Welt entdecken, Glauben leben, S.16

³ vgl. Anlage 8 des Betreuungsvertrages

⁴ Anlage 9, Anlage 9a, Anlage 10 des Betreuungsvertrages

2.2 Rechte und Pflichten der Eltern

Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Die Eltern sind gemäß Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, folgende Daten mitzuteilen:

- 1) Name und Vorname des Kindes
- 2) Geburtsdatum des Kindes
- 3) Geschlecht des Kindes
- 4) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- 5) Name, Vorname und Anschrift der Eltern
- 6) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe⁵
- 7) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art.37 Abs.2 BayEUG

Neben den gesetzlichen Mitteilungspflichten sind alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages notwendigen Eigenheiten des Kindes (z.B. Allergien) mitzuteilen. Dies gilt für den gesamten Verlauf der Vertragsgültigkeit, somit auch für nach Vertragsbeginn auftretende Besonderheiten.

Änderungen sind dem Träger bzw. der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Umzug erfolgt. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern auf diese Mitteilungspflicht und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen.⁶ Ferner sind die Eltern im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und Änderungen der Leitung unverzüglich mitzuteilen.⁷

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern (Festnetz und Handy) und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung und den pädagogischen Fachkräften der Gruppe des Kindes unverzüglich mitzuteilen.

Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Um einen reibungslosen Tagesablauf den Kindern zu ermöglichen müssen Bring- und Abholzeiten eingehalten werden. Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

2.3 Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischen Personal, Leitung und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird.

Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet. Der Träger, der die Eltern hierbei unterstützt, rät, sich an den Empfehlungen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl, die die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) herausgegeben hat, zu orientieren.

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. In seiner Tätigkeit hat der Elternbeirat eine beratende Funktion.

Der Elternbeirat ist das wichtigste Bindeglied zwischen den Eltern und der Einrichtung. Er ist „Sprachrohr“ für alle Elternbelange.

Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden, Verkaufserlöse oder ähnliche Einnahmen werden in Absprache zwischen Elternbeirat, Träger und Leitung der Einrichtung für die jeweilige Kita verwendet. Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.⁸

⁵ vgl. Art.21 Abs.5 BayKiBiG

⁶ vgl. Art.26a und 26b BayKiBiG.

⁷ vgl. Art.4 Nr.1 EU-DSGVO

⁸ vgl. Art.14 Abs.5 BayKiBiG

3. Kinderschutzauftrag

Bei der Änderung des BayKiBiG hat der Gesetzgeber den Kinderschutz im Gesetz verankert.⁹ Danach sind die pädagogischen Fachkräfte gehalten, bei der Einschätzung der eventuellen Gefährdung eines ihnen anvertrauten Kindes, das Kind und die Eltern mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Zudem sind sie verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, sind sie verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in der Kindertageseinrichtung im direkten Kontakt mit den Kindern arbeiten, in regelmäßigen Abständen ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben.

4. Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Die Eltern werden über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert. In Absprache mit dem pädagogischen Personal können Kinder besuchsweise den Kindergarten bzw. Hort kennenlernen (so genannte Schnupper- oder Besuchskinder).

Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

Ferner sind Eltern aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis über eine Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen nach den Empfehlungen der STIKO ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen.

Seit dem 01.03.2020 muss ein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 IfSG erbracht werden. Bei fehlendem Impfschutz darf keine Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgen, und es muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden. Nähere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faqmasernschutzgesetz.html>

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die jeweilige Einrichtungsleitung, die in Absprache mit dem pädagogischen Personal und dem Träger geeignete Aufnahmekriterien festlegt. Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird. Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.

5. Öffnungs- und Schließzeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten) werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. In der Regel geschieht dies zu Beginn des Kitajahres beispielsweise durch Mitteilung in der Kita-Info-App oder Aushang. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, an kirchlichen Feiertagen sowie u.a. anlässlich von Fortbildungen oder Besinnungstagen des Personals. Hierfür stehen bis zu 30 Schließtage zur Verfügung und zusätzlich fünf Tage zur Teamfortbildung im pädagogischen Bereich.

Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

⁹vgl. (Art.9b BayKiBiG).

6. Buchungszeit

Die Eltern vereinbaren mit dem Träger im Rahmen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit für Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes. Die stundenbezogene Buchungszeit bemisst sich dabei an den in der Gebührenordnung der jeweiligen Einrichtung aufgeführten einzelnen Buchungszeitkategorien.

Um die Ziele des Bildungs- und Betreuungsvertrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die zu betreuenden Kinder regelmäßig die Einrichtung besuchen. Die Kernzeit bzw. Mindestbuchungszeit wird einrichtungsindividuell festgelegt und ist in der Konzeption nachzulesen.

Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart. In der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

Die Eltern und der Träger können Änderungen der Buchungszeit schriftlich gegenüber dem anderen Teil ankündigen. Eine Minderbuchung kann nur zum 01.09. und 01.03. eines Kindergartenjahres beantragt werden. Eine Höherbuchung ist im Rahmen des Anstellungsschlüssels ganzjährig möglich. Der Träger kann aber die Änderung der Buchungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von den Stichtagen abzuweichen.

Die Änderung der Buchungszeit ist wirksam, wenn als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag, die Buchungs- und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung neu vereinbart werden.

Muss aufgrund eines begründeten, nicht vom Träger zu verantwortenden Ausnahmefalls, z.B. Sturmwarnung, Pandemie, Betretungsverbot o.ä. die Buchungszeit gekürzt oder die Einrichtung geschlossen werden, so ist für Schäden, die hierdurch nicht grob fahrlässig verursacht werden, ein Regressanspruch ausgeschlossen.

7. Elternbeitrag

Der vom Träger festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung. Die Staffelung der Elternbeiträge wird einrichtungsindividuell entschieden. Sie kann jederzeit in der jeweiligen Einrichtung erfragt werden.

Der Elternbeitrag wird nach näherer Maßgabe der Anlage 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages (Elternbeitragsvereinbarung) in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben. Er umfasst den regulären Elternbeitrag abzüglich eventueller Zuschüsse durch den Freistaat Bayern.

Für die Verpflegung werden zusätzliche Beiträge fällig und gesondert abgerechnet. Weitere Beiträge für Spielgeld, Getränkegeld, etc. werden nicht erhoben. Bei besonderen Aktionen (z.B. Ausflüge) behalten wir uns vor, eine gesonderte Abrechnung zu erheben.

Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, zu entrichten. Dies gilt auch bei längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung. Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- §28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1
- §20 Schutzimpfungen, Abs. 9
- §34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3

wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind.

Soweit Dritte (z.B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am dritten Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen. Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag nach Anhörung des Elternbeirats (siehe Punkt 2.3) unter Abwägung der Interessen beider Seiten durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen (vgl. § 315 BGB).

Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Bei Fragen zur Antragstellung können sich die Eltern jederzeit an die Einrichtung wenden.

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

8. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Einrichtung kommt bzw. nach Hause geht oder ein Bus die Kinder bringt oder holt.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Dieses ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.

Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen des Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen.

Die Eltern haben deshalb grundsätzlich dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird. Diese Personen müssen selbst verkehrstüchtig und in der Lage sein, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Kinder unter 14 Jahren sind als Aufsichtspersonen für andere Kinder nicht geeignet. Deshalb dürfen Kinder nur von einer vorher benannten Person ab 14 Jahren abgeholt werden.

Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist ausnahmsweise ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Personals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität der Eltern Gewissheit verschafft hat. Der Mitarbeiter des pädagogischen Personals hat mindestens einen weiteren Mitarbeiter der Einrichtung von der telefonischen Benachrichtigung zu informieren (Zeuge vom Hörensagen). Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.

Aufgrund besonderer Umstände (z.B. Wohnstätte des Kindes neben der Einrichtung, kurzer gefahrloser Weg) oder aufgrund der persönlichen Reife des Kindes können die Eltern schriftlich im Voraus mit der Leitung der Einrichtung vereinbaren, dass das Kind allein den Weg zu und von der Einrichtung bewältigen kann.

Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen und zum alleinigen Antritt des Nachhausewegs entbindet das pädagogische Personal nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen

von besonderer Gefahren, verantwortet werden kann.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.), geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

9. Gesundheitsschutz in der Kindertageseinrichtung

9.1 Regelung von Krankheitsfällen und Abwesenheit des Kindes

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Allergien, Unverträglichkeiten oder Beeinträchtigungen.

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das IfSG maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag).

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Das Kind muss 48 Stunden frei von genannten Symptomen sein, damit es wieder die Einrichtung besuchen darf. Zum Schutz aller, stehen Eltern und pädagogisches Personal gleichermaßen in Verantwortung (z.B. eine akute Bindehautentzündung muss abgeklungen sein). Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.

In besonderen Ausnahmefällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und Zustimmung des pädagogischen Personals verabreicht. Außerdem bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung.

9.2 Nichtraucherchutz

Zum Schutz der Gesundheit vor den Gefahren des Passivrauchens weisen wir ausdrücklich auf das gesetzliche Rauchverbot sowohl im Gebäude und als auch auf dem gesamten Freigelände der Kita hin.¹⁰ Das Rauchverbot gilt uneingeschränkt für alle Personen und für alle Arten von Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Kita.

9.3. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)

¹⁰vgl. Art.3 GSG

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann. Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- und Besuchskinder).

10. Haftung

Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Im Fall der Schließung der gesamten Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung oder bei einem angeordneten Betretungsverbot der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger.

11. Kündigung

Kündigung der Eltern:

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule aufgenommen wird.

Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung zum Ende des Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug geraten,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint. Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt insbesondere vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und innerhalb einer vom Träger gesetzten Frist von 14 Tagen eine vom Träger vorgelegte geänderte Buchungszeit nicht zustande kommt.
- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) die wirtschaftliche Führung der Einrichtung (Sicherung der Zuschussvoraussetzungen der Einrichtung) beeinträchtigen.

12. Datenschutz, Weitergabe von Daten

Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird durch die Anordnungen über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet, die die bayerischen (Erz-)Diözesen in ihren jeweiligen Amtsblättern veröffentlicht haben.¹¹ Demzufolge sind für die von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften entsprechend anzuwenden.¹² Im Übrigen gilt das KDG.

Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden.

Eine Weitergabe von Daten an Grundschulen (Anlage 9, 9a) oder Fachdienststellen (Anlage 10) darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern erfolgen.

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Projekt 29 GmbH & Co. KG
Ostengasse 14
93047 Regensburg
Tel 0941-2986930
Fax 0941-29869316
anfrage@projekt29.de

13. Inkrafttreten

Die Kita-Ordnung der Kita Franken gGmbH trat erstmalig am 1. September 2020 in Kraft. Durch Veröffentlichung von neuen Versionen verlieren die vorherigen Kita-Ordnungen mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

¹¹vgl. Amtsblätter 2003/2004

¹²vgl. Sozialgesetzbuch I §35 Abs. 1. Abs. 2-4; VIII §§62-68, X §§67-80, §§83 und 84

Dank

Die vorliegende Kita-Ordnung stützt sich im Wesentlichen auf die Kita-Ordnung für bayerische Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft des Verbandes katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.

Für die Verwendung der Kita-Ordnung des Verbandes möchten wir uns recht herzlich beim Verband und allen Beteiligten bedanken.

Ebenfalls gebührt unser Dank allen beteiligten Einrichtungsleitungen und weiteren Beteiligten, die diese Kita-Ordnung mit auf den Weg gebracht haben.

Impressum

Kita-Ordnung. Ordnung für bayerische Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft
22. überarbeitete Auflage, Januar 2020
©Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V., 2020

Herausgeber:

Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
www.kath-kita-bayern.de

Redaktion:

Maria Magdalena Hellfritsch (Redaktionsleitung)
Dr. Alexa Glawogger-Feucht

Individuelle Anpassung durch die Kath. Kita Franken gGmbH

Träger:

Katholische Kindertageseinrichtungen Franken gemeinnützige GmbH
Eisentrautstraße 2
91126 Schwabach
Geschäftsführer: Manuel Leisinger
Amtsgericht Nürnberg HRB 35064
USt-IdNr: DE247/197/35300
E-Mail: kitafrankengmbh@bistum-eichstaett.de
Telefon: 09122 / 88 98 08 0
Fax: 09122 / 88 98 08 4

Bankverbindungen:

Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN: DE05 7645 0000 0231 7538 15
BIC: BYLADEM1SRS